

Keine Serben und Russen mehr an deutschen Hochschulen! — Durch Entschließung des Kultusministers sind die Rektoren der bayerischen Hochschulen angewiesen worden, vom nächsten Wintersemester an russische und serbische Studierende nicht mehr an bayerischen Universitäten zum Studium zuzulassen. Von der Anordnung der gleichen Maßnahme gegenüber den englischen, französischen und belgischen Staatsangehörigen wurde zunächst deshalb abgesehen, weil nur sehr wenige Studierende aus diesen Ländern an den bayerischen Hochschulen sich immatrikulieren ließen, und weil diese Staatsangehörigen sich nicht so lästig machten wie die Russen und Serben.

Auch die Universität Heidelberg schüttelt die Russen und Serben und auch ihre englischen und französischen Bundesgenossen von sich ab.

Ein Schreiben des Engeren Senats an die Direktoren der Universitätsinstitute und Kliniken verfügt: Sämtliche noch immatrikulierten russischen (auch deutsch-russischen), serbischen, französischen und englischen Studierenden sind in der Matrikel gestrichen worden. Das Betreten der Universitätsinstitute ist diesen strengstens untersagt.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914. — Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen, vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347), und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung vom heutigen Tage über die Verlängerung der Wechselprotestfrist, wie folgt, geändert.

1. Im § 18 »Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.« erhält der letzte Satz des Abs. VI folgende Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterbefugte an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk »Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist« auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk »Sofort zum Protest« ersetzt durch den Vermerk »Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist«.

2. Im § 18a »Postproteste« erhält der 2. Satz des zweiten Absatzes unter V folgende Fassung:

Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiunddreißigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 6. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Das Theater im Dienste des Krieges. — Die Direktoren der Münchener Kammerspiele veröffentlichen einen Aufruf an die deutschen Theaterdirektoren und Schauspieler mit folgenden Vorschlägen für die Dauer des Krieges: Es sollen 1. die Bühnenmitglieder auf den größten Teil ihrer Gage verzichten und sich mit dem notwendigsten Zehrpfennig begnügen, 2. die Direktoren desgleichen. Ferner sollen diese den technischen Etat soweit als möglich herabsetzen und nur deutsche und patriotische Stücke geben. 3. Die Autoren sollen auf Tantiemen verzichten oder sie wenigstens auf ein Mindestmaß herabsetzen, 4. die Theaterbesitzer mit der Pacht möglichst entgegenkommen, 5. die Behörden den Betrieb nicht stören. Die Bühnen mögen dann den Reingewinn dem Roten Kreuz oder anderen vaterländischen Sammlungen zuführen. Zum Schluß werden die beiden großen Organisationen des Deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft deutscher Bühnengehöriger aufgefordert, sich zu diesem Werke die Friedenshand zu reichen.

Die Potsdamer Handelskammer (Sitz Berlin, Berlin C 2, Klosterstraße 41) fordert alle Kaufleute ihres Bezirks, die nicht persönlich am Feldzuge teilnehmen und freie Zeit zur Verfügung haben, auf, sich bei ihr zu melden zum Zwecke der vertretungsweisen Übernahme und Führung von solchen Geschäften, die infolge Abwesenheit ihres Leiters einer solchen vertretungsweisen Leitung bedürfen. Ebenso bittet sie, daß sich diejenigen Firmen, die der Einstellung eines vertretungsweisen Leiters bedürfen, bei ihr melden.

Die Stuttgarter Ausstellung für Gesundheitspflege wird auf Befehl des Generalkommandos des württembergischen Armeekorps demnächst geschlossen, da die Ausstellungsgebäude zu Kriegszwecken benötigt werden.

Zwangsversteigerungen. Allgemeine Verfügung vom 5. August 1914 betr. die Anberaumung von Versteigerungsterminen in dem Verfahren der Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen.

In dem am 4. August d. J. von dem Reichstage angenommenen Gesetze, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, ist die Versteigerung von Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, insofern erheblichen Beschränkungen unterworfen, als sie sich gegen Militärpersonen richtet oder Militärpersonen bei ihr beteiligt sind. Aber auch darüber hinaus sind wirtschaftliche Schäden nicht nur einzelner Beteiligter, sondern auch der Allgemeinheit möglich, wenn der Versteigerungstermin in der gegenwärtigen Zeit abgehalten wird. Soweit ein Versteigerungstermin bisher noch nicht anberaumt ist, gibt der § 36 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes dem Vollstreckungs-Gerichte die Handhabe, zu prüfen, ob nicht besondere Gründe dafür vorliegen, den Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine so zu bemessen, daß die Entstehung von Schäden der erwähnten Art vermieden wird. Aus dem gleichen Grunde kommt auch eine Vertagung eines bereits angeetzten Versteigerungstermins in Frage. Daß eine solche Vertagung — wenn auch nur in außergewöhnlichen Fällen — zulässig ist, hat das Reichsgericht in dem Urteile vom 27. Februar 1914 (Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband 1914 S. 265), f. auch das Urteil des Reichsgerichts vom 25. April 1911 (Juristische Wochenschrift 1911 S. 599), anerkannt.

Die Notprüfungen in Preußen. — Nachweisbureaus für das Heer. — Das Kriegsministerium erließ Bekanntmachungen über die Untersuchungen auf Militärtauglichkeit vor Ablegung einer Notprüfung, ferner über Errichtung eines Zentralnachweisbureaus für das Heer, das während des Krieges über alle Verwundeten, Gefallenen, Vermissten und in Lazaretten behandelten Personen der eigenen Armee Auskunft erteilen wird.

Aufhebung der Sonntagsruhe bei den Gerichten. Allgemeine Verfügung vom 5. August 1914, betreffend den Geschäftsbetrieb an Sonn- und Feiertagen. — Bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ist noch in höherem Maße als sonst erforderlich, daß die Gerichte der Bevölkerung jederzeit zur Verfügung stehen und den Gerichtseingesessenen bei der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten im weitesten Maße entgegenkommen. Vielfach werden gegenwärtig die Gerichte auch mit der Bearbeitung von Angelegenheiten befaßt werden, deren Erledigung einer besonderen Beschleunigung bedarf. Aus diesen Gründen ist bis auf weiteres dafür Sorge zu tragen, daß auch an Sonn- und Feiertagen die Gerichtsbeamten sich entsprechend dem vorhandenen Bedürfnisse zur Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten, und zwar soweit erforderlich, an der Gerichtsstelle zur Verfügung halten.

Zeitweilige Schließung der Berliner Universität. — Von einer völligen Schließung der Berliner Universität haben die Universitätsbehörden vorläufig abgesehen. Doch öffnen sich die sonst so gastfreundlichen Hallen jetzt nur von 7—1 Uhr vormittags.

Personalnachrichten.

Jules Lemaitre †. — Aus Paris wird, auf Umwegen, der Tod des Literaturhistorikers Jules Lemaitre gemeldet. Er trat um 1880 mit Gedichten hervor und war später Theaterkritiker der »Débats«, in denen er seine reizvollen, fast immer ein wenig ironisch gefärbten Kritiken veröffentlichte. Von seinen Komödien ist das wichtige Parlamentarier-Lustspiel »Le Député Leveau« am meisten gespielt worden.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Freiwillige Kriegseinstellungen.

(Bgl. Nr. 184 u. 185.)

Der Verlag Bernhard Meyer (»Nach Feierabend«) in Leipzig gibt seinen Abonnenten, von denen etwa 300 000 zur Fahne gerufen werden, bekannt, daß er den Witwen und Waisen im Kriege gefallener Abonnenten ein freiwilliges Kriegserbegeld von 50 Mark gewähre.